

Zwischen der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München, vertreten durch den Oberbürgermeister dieser vertreten durch die Kommunalreferentin, Frau Kristina Frank, Denisstraße 2, 80335 München

- im folgenden Landeshauptstadt München genannt –

und

dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Christian Bernreiter, Landratsamt Deggendorf

- im folgenden ZTS genannt –

wird zum Zwecke der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS folgende

## **Zweckvereinbarung**

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - abgeschlossen.

## **Präambel**

Zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling soll eine Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS abgeschlossen werden.

## **§ 1 Aufgaben und Befugnisse**

Die Landeshauptstadt München überträgt dem Zweckverband die Pflicht nach § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in der Fassung vom 25.01.2004 (BGBl I S. 82, zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen. Der Umgriff des Gebietes der Großviehschlachtung ergibt sich aus dem amtlichen Lageplan der Landeshauptstadt München vom 03.05.2013 zur Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Damit verbunden ist die Übertragung der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse.

Die Beseitigung von Speiseabfällen ist nicht Gegenstand der Übertragung, auch wenn sie Tierkörperanteile oder Erzeugnisse enthalten. Tierische Exkremente, Magen- und Darminhalte sowie Flotate und Fettabscheiderinhalte gelten nicht als Tierkörperanteile.

## **§ 2 Umfang der Beseitigungstätigkeit**

In der Großviehschlachtung München werden jährlich rund 80.000 bis 90.000 Rinder geschlachtet. Durchzuführen ist die Kennzeichnung, Abholung, Beförderung, Lagerung, Behandlung und ordnungsgemäße Verarbeitung, Verwendung bzw. Beseitigung von tierischen Nebenprodukten sowie Tierkörpern der Kategorien 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH, Zenettistr. 10, D-80337 München. Die für die Sammlung erforderlichen 1,1 m<sup>3</sup> Behältnisse oder Container je nach Menge des überlassenen Materials sind von der ZTS Plattling zu stellen.

Es fallen tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 bei der Schlachtung an, die vom amtlichen Tierarzt bei der Fleischuntersuchung ausgesondert wurden und sogenannte Rampentiere. Die Leerung erfolgt grundsätzlich schlachttätig.

Zudem erfolgt das Abpumpen, Abholen/Befördern und Entsorgen von Blut der Kategorie 2, das in einem 10.000 l Tank gesammelt wird. Die Kategorisierung von Schlachtblut erfolgt täglich nach Beendigung der Schlachtung.

## **§ 3 Kostenersatz**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des ZTS in ihrer Fassung vom 01.01.2021 werden auf das im beiliegenden Lageplan (s. § 1) gekennzeichnete Gebiet der Landeshauptstadt München angewendet.

Der Kostenersatz bemisst sich nach der Entgeltliste des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling in der jeweils gültigen Fassung entsprechend § 7 der AGB's mit den folgenden Besonderheiten.

Für die Vorhaltung von Verarbeitungskapazitäten und für die Abweichung der Tierischen Nebenprodukten von der üblichen Beschaffenheit und Menge fällt ein verbrauchsunabhängiges Nutzungsentgelt von 2,50 €/Schlachttier an.

Bei einer Überschreitung der spez. Anliefermenge von 65 kg/Tier incl. Schlachtblut der Kategorie 2 und Ausnutzung der vorgehaltenen Verarbeitungskapazität entfällt das Nutzungsentgelt.

Die Feststellung der spez. Anlieferungsmengen in kg/Tier erfolgt monatlich anhand der Schlachtzahlen.

## **§ 4 Laufzeit**

Die Zweckvereinbarung läuft vom 01.04.2022 bis 31.03.2030. Die Parteien können die Zweckvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen um weitere 4 Jahre bis längstens 31.03.2034 verlängern.

## **§ 5 Kündigung**

Sollte durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltliste des ZTS eine Benachteiligung der benutzungspflichtigen Eigentümer und Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Geltungsbereich der Satzungen auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München gegenüber den Benutzungspflichtigen im restlichen Geltungsbereich der Satzungen eintreten, steht der Landeshauptstadt München

innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ein Kündigungsrecht zum jeweiligen Monatsende zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

### **§ 6 Wirksamwerden**

Die Zweckvereinbarung wird nach ihrer Genehmigung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde, jedoch frühestens am 01.04.2022, wirksam.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen werden nicht getroffen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Sollten in dieser Zweckvereinbarung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des ZTS (siehe § 3 Absatz 1) abweichende Regelungen getroffen sein, so gehen die Regelungen der Zweckvereinbarung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

München, .....

Plattling, .....

Für die Landeshauptstadt München

für den Zweckverband für Tierkörper-  
Und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

---

Kristina Frank  
Kommunalreferentin

---

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender, Landrat